

**Schulgeldordnung
für die Musikschule der Stadt Rheine
vom 24. April 1979**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Höhe des Schulgeldes**
- § 3 Leihinstrumente**
- § 4 Ermäßigungen**
- § 5 Inkrafttreten**

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 312), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 8. Oktober 1996 die 5. Änderung der Schulgeldordnung, beschlossen am 24. April 1979, geändert durch Beschlüsse vom 1. Oktober 1985, 22. Dezember 1987, 18. Dezember 1990, 14. Juli 1992, 8. Oktober 1996, 26. September 2000 sowie am

- 19. März 2002 die 7. Änderung
- 29. Juli 2003 die 8. Änderung

erlassen.

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Rheine erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten ein Schulgeld.
2. Das Schulgeld ist vom Beginn des Aufnahmemonats ab für die Dauer der Zugehörigkeit zur Musikschule zu zahlen. Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Schulgeldbescheid.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Rheine zu leisten.

§ 2
Höhe des Schulgeldes

Unterrichtsform	Tarif monatlich, gültig ab 01.09.2003
1 Klassenunterricht	
1.1 Musikalische Früherziehung	17,50 €
1.2 Musikalische Grundausbildung	17,50 €
Ensemble, Theorie u. Ä. bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	9,00 €
2 Gruppenunterrichte	
2.1 7er Gruppe	18,50 €
2.2 6er Gruppe	26,00 €
2.3 5er Gruppe	29,00 €
2.4 4er Gruppe	31,50 €
2.5 3er Gruppe	37,00 €
2.6 2er Gruppe	43,50 €
2.7 2er Gruppe Klavier	45,00 €
3 Einzelunterricht	
3.1 30 Minuten Einzelunterricht	54,50 €
3.2 Einzelunterricht	74,00 €
4 Erwachsenenunterricht	
4.1 7er Gruppe Erwachsene	21,00 €
4.2 6er Gruppe Erwachsene	30,00 €
4.3 5er Gruppe Erwachsene	34,20 €
4.4 4er Gruppe Erwachsene	37,20 €
4.5 3er Gruppe Erwachsene	43,20 €
4.6 2er Gruppe Erwachsene	49,00 €
4.7 2er Gruppe Erwachsene Klavier	50,20 €
4.8 30 Minuten Einzelunterricht Erwachsene	61,80 €
4.9 Einzelunterricht Erwachsene	88,00 €
4.10 Ensemble, Theorie u. Ä. bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	15,80 €
5 Leihgebühren für Instrumente	
5.1 Wert unter 250 €	4,50 €
5.2 Wert über 250 €	8,50 €

§ 3 Lehinstrumente

1. Die der Musikschule gehörenden Lehinstrumente werden auf Anfrage an die Musikschüler ausgeliehen. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.
2. Die Leihfrist endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung kann nur auf begründeten Antrag erfolgen.
3. Die Leihgebühr für Musikinstrumente im Anschaffungswert bis zu 250 € beträgt monatlich 4,50 €. Bei einem höheren Anschaffungswert beträgt die Leihgebühr monatlich 8,50 €.
4. Im Falle einer Verlängerung der einjährigen Leihfrist verdoppelt sich die jeweilige Leihgebühr, davon ausgenommen sind größenreduzierte Instrumente.
5. Die Leihgebühr wird mit dem Musikschulbescheid erhoben.

§ 4 Ermäßigungen

1. *Geschwisterermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme mehrerer Geschwister vor Vollendung des 21. Lebensjahres ermäßigt sich das Schulgeld bei 3 Geschwistern um 25 %, 4 und mehr Geschwistern um 50 % des vollen Schulgeldes. Eine Unterrichtsteilnahme in der Tarifnummer 1.3 findet keine Berücksichtigung.

2. *Mehrfachermäßigung*

Nimmt ein Schüler an einem zweiten Instrumentalunterricht teil und zählt der Unterricht zur vorberuflichen Fachausbildung, so ermäßigt sich das Schulgeld des Zweitunterrichtes um 50 % des jeweils gültigen Gebührentarifs. Zweifach ist immer der Unterricht mit dem niedrigeren Gebührentarif.

3. *Sozialbefreiung*

Von der Zahlung des Schulgeldes werden befreit:

Erziehungsberechtigte, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie nach Gesetzen erhalten, die das BSHG oder BVG für anwendbar erklären.

Eine Ermäßigung von 50 % erhalten Erziehungsberechtigte, die zu folgendem Personenkreis gehören:

- a) Schwerbehinderte mit einer MdE von 50 % und mehr, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.
- b) Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

4. *Sonstige Ermäßigung*

In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung kann das Schulgeld auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 – 3 ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Stadtkämmerer auf Vorschlag des Schulleiters.

5. *Unterrichtsausfall*

Für den Ausfall von Unterrichtsstunden, den die Schule zu vertreten hat, wird das darauf entfallende Schulgeld ab einem Betrag in Höhe von 20,00 DM zum Jahresende erstattet bzw. verrechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Die am 18. Dezember 1990 beschlossene Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Die 5. Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die 7. Änderung der Satzung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Die 8. Änderung der Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft.